

Fachempfehlung für Schwangere im Feuerwehrdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kameradinnen und Kameraden,

anbei eine Fachempfehlung zum Thema „Feuerwehrdienst und Schwangerschaft“, erarbeitet durch den Landesfeuerwehrarzt des Feuerwehrverbandes Baden-Württemberg, Dr. Andreas Häcker.

Die dort aufgeführten Punkte und Regelungen sind durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung bundesweit einheitlich zwingend vorgeschrieben.

Die zusammen getragenen Hinweise und Regelungen sind also auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern und vor allem für die beruflich und ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in unserem Bundesland interessant und bindend.

Durch die Landesfeuerwehrärztin des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird das anhängende Rundschreiben unterstützt und mit der Bitte um Verteilung in den Strukturen der Feuerwehren in unserem Land veröffentlicht.

Schwerin, 15. August 2017

gez. Hannes Möller
Landesbrandmeister

gez. Dr. Patricia Bunke
Landesfeuerwehrärztin



Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg e.V.

Dr. Andreas Häcker
Fachgebietsleiter
Gesundheitswesen und
Rettungsdienst

Beutenfeldstraße 39
71254 Ditzingen

Telefon 07156 8398
Telefax 07156 32108

medizin@fwvbw.de
www.feuerwehrverband-bw.de

Juli 2017

Feuerwehrdienst und Schwangerschaft

Dürfen schwangere Feuerwehrfrauen ihre Aufgaben bei der (freiwilligen) Feuerwehr wahrnehmen? Welche Aspekte müssen werdende Mütter und Führungskräfte bei einer Schwangerschaft beachten?

Viele Feuerwehrangehörige möchten auch in dieser Zeit ihrer Wehr zur Verfügung stehen und am Dienst teilnehmen – und sie werden dafür benötigt. Schwangere sind nicht krank, auch in dieser „normalen Phase des Lebens“ unterliegen sie dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherer.

Im Rahmen des Modellprojektes „Mädchen und Frauen in den Freiwilligen Feuerwehren“ veröffentlichte der Deutsche Feuerwehrverband im Jahr 2007 eine Handreichung zum Thema „Schwangerschaft und Feuerwehrdienst“. Die enthaltenen Empfehlungen und gesetzlichen Bestimmungen gelten noch heute in unveränderter Form, im Mittelpunkt steht dabei die Gewährleistung eines umfassenden Schutzes sowohl für die werdende Mutter als auch für das ungeborene Leben auf Basis des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Mutterschutzrichtlinienverordnung. Das Dienstverhältnis einer Feuerwehrfrau zur Gemeinde ist einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen, es sind daher die gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

Welche Bedingungen müssen für den Feuerwehrdienst erfüllt sein?

Als wichtigste Voraussetzung muss bei Feststellung der Schwangerschaft die Wehrführung darüber informiert werden. Kommt es zu körperlichen oder gesundheitlichen Schäden durch Unterlassung dieser Informationspflicht, so gehen diese nicht zu Lasten der Feuerwehr. In den Paragraphen 3 und 4 des MuSchG werden die weiteren Arbeitsbedingungen konkretisiert:

Geschäftsstelle
Karl-Benz-Straße 19
70794 Filderstadt

Telefon 0711 12851611
Telefax 0711 12851615
post@fwvbw.de

- werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären und keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- Nach der Entbindung dürfen Feuerwehrfrauen acht Wochen lang (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keinen Dienst absolvieren.
- Die Schwangere darf keine schweren Arbeiten verrichten oder bei ihrer Tätigkeit möglichen Einwirkungen von Gesundheit gefährdenden Stoffen, Strahlen oder infektiösem Material, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sein.
- Das regelmäßige (5 kg) oder gelegentliche (10 kg) Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten ist nicht zulässig.
- Es sind Arbeiten verboten, bei denen sich die Beschäftigte häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie andauernd hocken oder sich gebückt halten muss.
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr - zum Beispiel durch Ausgleiten, fallen oder Abstürzen - sind verboten.

Paragraph 8 MuSchG regelt zusätzlich die Arbeitszeiten. Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sind verboten, Mehrarbeit und Nachtschichten zwischen 20 und 6 Uhr sind mit wenigen Ausnahmen für Schwangere ebenfalls tabu.

Berücksichtigt man alle aufgeführten Punkte, so ist damit die Ausübung eines regulären Einsatzdienstes nicht vereinbar. Auch im praktischen Übungsdienst dürfen viele Tätigkeiten (z.B. Atemschutz) von Schwangeren nicht mehr ausgeübt werden. Gut in Einklang zu bringen sind dagegen viele Dienste ohne körperliche Belastungen oder Gefährdungen wie zum Beispiel Dienstbesprechungen, Schulungsveranstaltungen, Objektbegehungen oder rückwärtige Dienste im Funkverkehr. Letztendlich obliegt bei den aufgeführten formalen Regelungen und deren Umsetzung sowohl der werdenden Mutter als auch den verantwortlichen Führungskräften ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein.

Zusammenfassung der Regelungen bei schwangeren Feuerwehrangehörigen:

- Frühzeitige Mitteilung der Schwangerschaft an Wehrführung
- Kein Feuerwehrdienst 6 Wochen vor und 8 (12) Wochen nach Entbindung
- Keine Arbeiten mit besonderen körperlichen Beanspruchungen (Kraft, Körperhaltung)
- Keine Exposition mit physikalisch, chemisch oder biologisch gefährdenden Stoffen
- Keine Nacharbeit
- Keine Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko

Dr. Andreas Häcker
Landesfeuerwehrarzt